



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Laura Schelnast
Tel.: +43 (3332) 606-224
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-54233/2025-20 (WRG)
BHHF-54285/2025 (NSchG)
Ggst.: MAAC GmbH,
Schmiedviertl 21, 8253 Waldbach,
Kleinwasserkraftwerk Weissenbach

Hartberg, am 20.11.2025

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 04.12.2025 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Waldbach-Mönichwald

Die Firma MAAC GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

– zur Wasserentnahme und Wasserbenutzung aus dem öffentlichen Wassergut Weißenbach (Gst.Nr. 419/1, KG. 64316 Schmiedviertl und Gst.Nr. 237/2, KG. 64302 Arzberg, Gemeinde Waldbach-Mönichwald) für die Errichtung und den Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes

Betroffene Gst.Nr.: 419/1, 246, 422, 248, 253/1, 249/1, KG. 64316 Schmiedviertl,
53/1, 53/3, 237/2, 50/2, 49/5, KG. 64302 Arzberg,
Gemeinde Waldbach-Mönichwald

Zweck der Anlage: Wasserkraftanlage

Maß der Wasserbenutzung: 350 l/s

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 9 (1), 11, 12, 13, 21 (1)

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

- für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes auf den Gst.Nr. 419/1, 246, 422, 248, 253/1, 249/1, KG. 64316 Schmiedviertl sowie Gst.Nr. 53/1, 53/3, 237/2, 50/2, 49/5, KG. 64302 Arzberg, Gemeinde Waldbach-Mönichwald

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBL.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 8, 9, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden im Wasserrechtsverfahren die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Laura Schelnast
(elektronisch gefertigt)